

## Ein teures kostenloses Computerspiel

**Die 10. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken hat die Zahlungspflicht von Eltern für Zusatzkosten von Gratonlinespielen, die über die Telefonrechnung abgerechnet werden sollten, unter den konkreten Bedingungen verneint (Urteil vom 22.06.2011; Aktenz. 10 S 99/10)\*.**

### Leitsatz des Bearbeiters

1. Aus Gründen des Jugendschutzes ist es möglich, verschiedene Rechtsbeziehungen (Telekommunikationsvertrag, Kaufvertrag, Inkassovertrag) einer inhaltlichen Gesamtbetrachtung zu unterwerfen.
2. Werden Geschäftsmodelle so gestaltet, dass sie zwangsläufig den gesetzlichen Minderjährigenschutz unterlaufen, kann das zur Nichtigkeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge führen.
3. Das Nichtsperrern von Telefonmehrwertdiensten bringt nicht automatisch ein wesentliches Mitverschulden der Telefonanschlusshaber mit sich.

### ■ Sachverhalt

Im Internet wird ein kostenloses Online-Spiel angeboten, das die Firma OS entwickelt hat. Der 14-jährige Sohn S der beklagten Eltern E hat sich für dieses Spiel angemeldet. Damit er besser spielen kann, benötigt er sog. Features, die man auf verschiedenen Wegen käuflich erwerben kann (u.a. durch Anwählen eines Telefonmehrwertdienstes, den die Klägerin T betreibt). Vom Telefon/Internetanschluss der E wurde zunächst in geringem Umfang der Telefonmehrwertdienst in Anspruch genommen und die anfallenden Gebühren mit der Telefonrechnung bezahlt. In der Zeit von Oktober bis Dezember 2007 sind dann für fast 2.000 Euro Kosten für diesen Mehrwertdienst angefallen, die die E nicht zahlten, weil die Rechnung nicht stimmt und zudem allenfalls der minderjährige S hier ohne ihre Zustimmung tätig gewesen sei. S räumt ein, dass er gelegentlich solche Features genutzt habe und dies an der elterlichen Box vorbei erfolgt sei. Die erste Instanz (AG St. Ingbert) ging davon aus, dass der Anscheinsbeweis einer rechtmäßigen Nutzung eines Telefonanschlusses und damit das Entstehenmüssen der Anschlussinhaber für die Kosten nur für die Telekommunikation selbst, nicht aber für Telefonmehrwertdienste gelte. Es hat einen Zahlungsanspruch der T verneint. Die Berufung wurde durch das LG Saarbrücken ebenfalls zurückgewiesen.

wertdienste gelte. Es hat einen Zahlungsanspruch der T verneint. Die Berufung wurde durch das LG Saarbrücken ebenfalls zurückgewiesen.

### ■ Argumentation des Gerichts

1. Durch die in der Zeit vom 08.10.07 bis zum 26.12.07 getätigten Anrufe der 0900-er Nummer, unter der die T ihre Premiumdienste anbietet, sind zwischen der T und den E jeweils Verträge zustande gekommen, bei denen die Anschlussinhaber – hier also die E – zur Zahlung der entsprechenden Mehrwertdienste verpflichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anrufe von den E selbst oder – wie sie behaupten – von dem minderjährigen S durchgeführt wurden. Die Leistung der T besteht in diesem Vertragsverhältnis ausschließlich in der Durchführung einer Dienstleistung, die darin besteht, die vermeintlichen Verbindlichkeiten aus dem Erwerb kostenpflichtiger »Features« des hier streitgegenständlichen Spieles zu zahlen, also einer Leistung, die – wie die T selbst vorträgt – der Dienstleistung des klassischen Geldboten entspricht.

a) Ein Vertrag setzt zwei inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen voraus. Willenserklärungen können auch schlüssig abgegeben werden. Deshalb kann ein Vertrag auch dadurch zustande kommen, dass ein Anbieter im Wege der so genannten Realofferte seine Leistung bereit hält und ein Nutzer das Angebot mit deren Inanspruchnahme konkludent annimmt (...). Dies gilt insbesondere für Verträge über die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme oder für die Personenbeförderung im Massenverkehr, aber auch für Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen. (...)

\* voller Wortlaut dieser Entscheidung sowie der Parallelentscheidung 10 S 60/10 siehe [www.bag-jugendschutz.de/kjug\\_zeitschrift.html](http://www.bag-jugendschutz.de/kjug_zeitschrift.html)

b) Im vorliegenden Fall wurde die Mehrwertdienstleistung durch die T angeboten; die E müssen sich andererseits die Anrufe ihres Sohnes nach den Gesichtspunkten der

→ Eine **Anscheinsvollmacht** bedeutet, dass ein Vertragspartner den äußeren Umständen nach darauf vertrauen durfte, dass sein Gegenüber in Vollmacht des eigentlich Betroffenen gehandelt habe. Das LG Saarbrücken hat hierzu ausgeführt: »Im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses (§241 BGB) muss sich der Anschlussinhaber das Verhalten derjenigen, denen er Zugang zum Netzanschluss gewährt zurechnen lassen.«

→ **Anscheinsvollmacht** zurechnen lassen, so dass entsprechende Verträge zustande gekommen sind. Die überwiegende Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. ... LG Hagen, Urt. v. 07.10.09 Az. 7 S 39/09; LG Koblenz, Urt. v. 26.05.09, Az. 1 O 31/09; AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. 05.01.10, Az. 11 C 78/09) bejaht das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht, wenn eine

Mehrwertdienstleistung der hier streitgegenständlichen Art in Anspruch genommen wird. (...) Da die Anwendbarkeit des § 45i TKG und damit auch die Zurechnung nach § 45i Abs. 4 TKG vorliegend nicht fraglich ist (...), führt dies dazu, dass die in den Anrufen liegenden Willenserklärungen des S den E zugerechnet werden. (...)

bb) Unterscheidet man zwischen dem Kausalgeschäft und dem Inkassogeschäft, so wird deutlich, dass sich die Bestellung der virtuellen »Features« über das Internet von der Bestellung greifbaren Zubehörs in einem realen Geschäft durch einen Telefonanruf gerade nicht unterscheidet: In beiden Fällen ist der ohne Zustimmung und Genehmigung der E geschlossene »Kausalvertrag« eines beschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich unwirksam. Die Premiumleistung der T besteht in einer weiteren Leistung, der Zahlfunktion. Insoweit liegen allerdings die Besonderheiten des Telekommunikationsverkehrs genauso vor, wie bei jedem anderen Premiumdienst (...), so dass von dem Vorliegen einer Anscheinsvollmacht des Anrufers für den Anschlussinhaber ausgegangen werden muss.

Die Kammer hat auch keine Zweifel daran, dass die von der T behaupteten Anrufe in dem dort vorgetragenen Umfang getätigt wurden. Dem können die E namentlich nicht entgegen halten, dass diesbezügliche Aufzeichnungen in ihrer »Fritz-Box« seit dem 28.11.07 nicht dokumentiert seien. Der S hat in seiner Vernehmung durch die Kammer frank und frei eingräumt, dass er die »Fritz-Box« technisch umgangen hat. Dann verwundert es aber nicht, wenn diese keine Aufzeichnungen getätigt hat.

2. Die T ist allerdings nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert, diesen Anspruch geltend zu machen. Treuwidrig ist es, eine Leistung zu fordern, welche alsbald zurück zu gewähren ist (...). Die T war hier nämlich nicht nur Vertragspartnerin der E in dem Inkassogeschäft, sondern darüber hinaus auch Ver-

tragspartnerin des S aus dem Kausalgeschäft. Dieses Kausalgeschäft ist infolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit des S unwirksam und wäre daher – die Erfüllung der Forderung unterstellt – nach bereicherungsrechtlichen Ansprüchen rückabzuwickeln. Damit wäre die T selbst aber Ansprüchen des S in gleicher Höhe ausgesetzt. Der S selbst wäre wiederum bereicherungsrechtlichen Ansprüchen der E ausgesetzt. Zum Schutze des beschränkt Geschäftsfähigen ist im vorliegenden Fall geboten, diese Ansprüche nicht in den jeweiligen Rechtsbeziehungen auszugleichen, sondern den E zu gestatten, [diese] der OS und damit gem. § 404 BGB auch der T entgegen zu halten.

a) (...) Auch wenn im Verlaufe des Erwerbsvorganges bereits vorher Art und Menge der zu verkaufenden »Features«, vertraglich gesprochen also Leistung und Gegenleistung, festgelegt werden, liegt eine Willenserklärung des Käufers erst mit dem abschließenden Anruf vor. Zuvor fehlt sowohl auf »Verkäufer«- wie auf »Käufer«seite der erforderliche Rechtsbindungswille. Aus der Sicht des objektiven Nutzers eines solchen Spieles kann nämlich der Erwerbsvorgang ohne weitere Konsequenzen noch abgebrochen werden, solange nicht eine der Zahlungsvarianten ausgewählt und der Zahlvorgang abgeschlossen wird – sei es durch die Anwahl einer 0900-er Nummer, sei es durch Eingabe der Daten einer Kreditkarte. Denn erst mit der Vollendung des Zahlungsvorganges erwartet der Spieler eine Gutschrift der »Features« auf seinem Konto und erst hiermit geht er davon aus, dass er selbst – oder ein Dritter – mit den finanziellen Folgen des Anrufs belastet wird. Mit dem Anruf wird daher einerseits die → **Willenserklärung** des Anschlussinhabers in dem Inkassogeschäft, andererseits aber auch die Willenserklärung des Spielers in dem Kausalgeschäft übermittelt.

→ Die unterschiedlichen Vertragsschlüsse und die dabei jeweils durch entsprechendes Handeln zum Ausdruck gebrachten **Willenserklärungen** werden vom Gericht hier ausführlich dargestellt.

Dass der Spieler, und nicht etwa der Inhaber des Anschlusses aus dem Kausalgeschäft berechtigt und verpflichtet werden soll, ist dabei evident: Der gesamte Buchungsvorgang läuft über seinen »Spieleraccount«. Diesem sollen auch die Punkte gutgeschrieben werden; da entsprechende »Spieleraccounts« auch über Passwörter geschützt sind, muss der Buchungsvorgang daher von dem Spieler selbst – oder einer Person, der die Passwörter bekannt sind und deren Handeln er sich daher zumindest nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zurechnen lassen müsste – initiiert worden sein. (...)

bb) »Verkäufer« der Features ist die T. Wer Verkäufer ist, ergibt sich ebenfalls daraus, wer aus Sicht eines objektiven Empfängers Vertragspartner des »Spie-

lers« sein soll. Vorliegend beruft sich die T selbst darauf, die »Features« zu verkaufen. Dies wird auch durch die im Verlaufe des Verfahrens vorgelegten »Screenshots« deutlich, in denen die T als Vertragspartner »dieser Leistung« genannt ist. (...)

b) Das Kausalgeschäft ist rechtlich unwirksam. Nach dem Ergebnis der Vernehmung des S steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass allein der damals 14-jährige Sohn der E die entsprechenden Anrufe getätigt hat. (...) Mangels Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters sind die durch den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Sohn der E abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere das Kausalgeschäft zum Erwerb der »Features« unwirksam (§§ 106, 107, 108 BGB). (...)

3. Die aus Sicht der Kammer vorliegende vertragliche Konstellation, nach der der beschränkt Geschäftsfähige zur Zahlung seiner aus dem unwirksamen Kausalgeschäft vermeintlich resultierenden Verbindlichkeiten unberechtigterweise über den Telefonanschluss einen Dritten verpflichtet, verstößt gegen die guten Sitten und ist damit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig. § 138 Abs. 1 BGB hat neben § 134 BGB auch die Funktion, die Einhaltung der Rechtsordnung zu sichern. Aus diesem Grund sind Rechtsgeschäfte, die gegen wichtige rechtlich geschützte Belange der Allgemeinheit verstoßen, sittenwidrig (...). Dies ist bei dem hier vorliegenden Konzept der Fall. Die Verknüpfung des kostenlosen Onlinespiels mit Erwerbsmöglichkeiten für kostenpflichtige »Features« und der Möglichkeit, dies unter Inanspruchnahme einer Telekommunikationsleistung zu bezahlen, ist mit den rechtlich geschützten Belangen der Allgemeinheit nicht vereinbar, da die für Premiumdienste aus guten Gründen angenommene Anscheinsvollmacht zu Lasten des Anschlussinhabers sehenden Auges dazu eingesetzt wird, den Schutz des beschränkt Geschäftsfähigen zu umgehen. Es ist mit den rechtlich geschützten Belangen der Allgemeinheit auch nicht vereinbar, davon zu profitieren, dass Minderjährige infolge ihrer fehlenden Urteilskraft und eines unbeherrschten Spieltriebes animiert werden, die Unachtsamkeit oder das Vertrauen ihrer Eltern auf strafrechtlich relevante Art und Weise zu missbrauchen, um die Eltern als Anschlussinhaber zur Zahlung namhafter Beträge für eine völlig entbehrliche und überflüssige Gegenleistung zu verpflichten.

a) Das streitgegenständliche Online-Spiel ist gerade auch für Minderjährige attraktiv. Der Hinweis der Klägerin, zahlreiche Nutzer des Spieles seien erwachsen, steht dem auch nicht entgegen. Es ist evident, dass gerade Kinder und Jugendliche (...), beschränkt Geschäftsfähige im Sinne des § 106 BGB, zu den Nutzern des Spieles gehören. (...)

b) Obwohl evidenterweise damit zu rechnen ist, dass beschränkt Geschäftsfähige sich zu dem Spiel anmelden werden, ist nicht ansatzweise vorgetragen oder ersichtlich, dass zumindest bei dem Verkauf kostenpflichtiger »Features« berücksichtigt wird, ob der Geschäftspartner voll oder nur beschränkt geschäftsfähig ist. (...) Wer nicht weiß, ob sein Vertragspartner geschäftsfähig ist, muss dieses Risiko in Kauf nehmen, selbst wenn er Vorleistungen erbracht hat, die ggf. verloren wären. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die → **»Vorleistungen« nur »virtueller« Natur**, vom Betreiber des Spiels also nahezu unbegrenzt reproduzierbar sind.

c) Wird jedoch der Vertragsschluss des beschränkt Geschäftsfähigen mit der Zahlungsart Telefonanruf in der hier streitgegenständlichen Art und Weise verknüpft, so werden die wohldurchdachten Schutzmechanismen des Gesetzes umgangen. Wegen der von der Rechtsprechung aus guten Gründen angenommenen Anscheinsvollmacht zu Lasten des Anschlussinhabers wird mit der Inanspruchnahme der Telekommunikationsleistung ein weiterer Vertragspartner geschaffen, der statt des Minderjährigen in Anspruch genommen werden kann. Auch dies ist rechtlich unbedenklich, soweit es mit Einwilligung des »neuen« Vertragspartners geschieht. (...) Nicht lebensfremd und daher von T grundsätzlich auch zu berücksichtigen ist es jedoch auch, dass Minderjährige, angelockt durch die zunächst gebotene Möglichkeit, kostenlos zu spielen, aus Unreife und Unerfahrenheit heraus dem Reiz des Spiels verfallen und dann ein ebenso einfaches wie leicht erreichbares »Zahlungsmittel« wie den Telefonhörer ge- und missbrauchen. Gerade in der Verbindung der Attraktivität des Spieles für Minderjährige mit der Möglichkeit, durch Missbrauch der mit dem Telefonanschluss verbundenen Anscheinsvollmacht zu Lasten des Anruftinhabers zu dessen Lasten begehrte »Features« zu erwerben, liegt die besondere Gefahr der hier vorliegenden Fallgestaltung, welche sich auch in dem konkreten Fall verwirklicht hat. Wer aber sehenden Auges Geschäfte damit tätigt, dass Minderjährige dazu verführt werden, Dritte unberechtigterweise zu verpflichten, verstößt gegen die guten Sitten. (...)

Die Reihe von [bisherigen] Entscheidungen, bei denen auf diese Weise Hunderte, ja Tausende von Euro für virtuelle »Features« ausgeurteilt wurden, ließe sich fortsetzen. (...) [Die T] nimmt die in vorliegendem Fall gegebene, zuvor beschriebene Konstellation zumindest billigend in Kauf. Eine Notwendig-

→ Der Hinweis darauf, dass die vertraglichen Leistungen nur »virtueller« Natur seien, weist auf die Schwierigkeit hin, hier marktgerechte Preise abschätzen zu können. Damit laufen auch die Vorschriften zum Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB und § 291 StGB), die u.a. ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraussetzen, ins Leere.

keit hierfür besteht auch für den Spieleanbieter nicht. Wenn schon bei der Anmeldung auf Altersnachweise verzichtet wird und wenn der Spieleanbieter sich schon nicht auf Zahlungsmöglichkeiten beschränkt, bei denen ein Altersnachweis vorliegen muss oder – wie beispielsweise bei Verwendung einer Kreditkarte – die Hemmschwelle zum Missbrauch höher ist, wäre es immerhin möglich, die Höchstmenge des Erwerbes entsprechender »Features« pro Monat auf Beträge zu beschränken, bei denen zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit noch davon ausgegangen werden kann, dass sie sich im Rahmen dessen bewegen, was im Hinblick auf § 110 BGB erwartet werden kann. Stattdessen rechtfertigt man die teilweise für die »Features« aufgewendeten exorbitanten Summen, welche über dem monatlichen Einkommen vieler Erwerbsfähiger liegen, damit, dass diese aus einer Vielzahl von Vertragsabschlüssen resultieren. Dies ohne die unfassbar hohe Frequenz, mit der die Anrufe getätigt und die Verträge geschlossen werden und die als solche schon offensichtlich pathologisch sind und Zweifel an der von geschäftsfähigen Menschen zu erwartenden Einsichtsfähigkeit wecken, in die Argumentation einzubeziehen.

Zu Lasten des Spielbetreibers und des Betreibers der Telekommunikationsleistung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass jedenfalls de iure der beschränkt Geschäftsfähige nach wie vor – wenn auch mittelbar – belastet wird. Er ist nicht nur bereicherungsrechtlichen Ansprüchen, sondern gegebenenfalls sogar → **deliktischen Ansprüchen** (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 Abs. 1 StGB) des Anschlussinhabers ausgesetzt.

Ob diese Ansprüche in der Rechtswirklichkeit durchgesetzt werden, ist dabei ebenso wenig von entscheidender Bedeutung wie die grundsätzliche Möglichkeit, dass der beschränkt Geschäftsfähige selbst wiederum die Leistung zurückverlangt. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, dass dadurch, dass die Folgen zunächst Dritte treffen, dem »Minderjährigenschutz ausreichend Rechnung getragen« ist (so etwa AG Augsburg, Urt. vom 19.07.10, Az. 91 C 128/10).

In diesem Zusammenhang wird immer wieder eingewandt, es sei Sache der Eltern, sich um das »Surfverhalten« der Kinder im Netz zu kümmern. Dies geht indes an der Sachlage vorbei. Schließlich kann das hier streitgegenständliche Spiel gerade als kostenloses Spiel heruntergeladen und gespielt wer-

den. Das wohlherzogene Kind, welches den Eltern mitteilt, es beabsichtige (...) [das streitgegenständliche Online-Spiel] aus dem Internet herunterzuladen, wird auf die Frage der besorgten Eltern, was dies koste, typischerweise antworten, das Spiel sei kostenfrei. Mit dieser (wahren) Aussage werden sich zahlreiche Eltern zunächst einmal – was den finanziellen Aspekt betrifft – zufrieden geben. Gerade die Kostenfreiheit und das damit verbundene → **Anlocken** ist daher geeignet, die eigentliche Gefahr, dass das Kind im Banne des Spiels später erhebliche Kosten verursacht, zunächst einmal zu verschleiern.

Das wesentliche Argument der T, die Eltern hätten es in der Hand, durch eine Sperrung der Nummerngas-se einen entsprechenden Missbrauch zu vermeiden, ist demgegenüber nicht unberechtigt. Es führt letztendlich jedoch nicht zu einer abweichenden Wertung: Wer Minderjährige – bildlich gesprochen – animiert, unbefugt in den Geldbeutel der Eltern zu greifen, handelt sittenwidrig, auch wenn die Eltern so fahrlässig waren, den Geldbeutel nicht wegzuschließen. Er handelt auch dann noch sittenwidrig, wenn entsprechendes zuvor schon einmal vorgekommen ist, die Eltern also hätten gewarnt sein müssen. Nichts anderes kann in vorliegendem Fall gelten, wenn durch Spieleanbieter und Telekommunikationsbetreiber sehenden Auges davon profitiert wird, dass Minderjährige, vom Reiz eines Spieles verführt, den Telefonanschluss zur Generierung von Zahlungsverpflichtungen unbefugt missbrauchen. Es überzeugt nicht, dass in einer Rechtsordnung, in der einerseits dem voll geschäftsfähigen Verbraucher, der ganz bewusst im Wege des Fernabsatzes reale Waren bestellt, die Möglichkeit gegeben wird, sich aus reiner Vertragsreue von einem Vertrag wieder zu lösen, andererseits dem gleichen Verbraucher kein Schutz dagegen zuteil wird, dass eine → **Nachlässigkeit**, die zum Bestehen einer Anscheinsvollmacht führt, gezielt dazu genutzt wird, ihn mit Forderungen zu belasten, die existenzgefährdende Beträge erreichen können.

Schließlich kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, dass die »Funktionsfähigkeit des Massengeschäfts Mehrwertdienste« durch die hier getroffene Entscheidung in

→ Der hier verwendete Begriff des **Anlockens** weist in Richtung der Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), ohne dass das Gericht näher darauf eingehen würde. Inhaltlich geht es wohl darum, dass die Kosten für das Zur-Verfügung-Stellen des angeblichen Gratisspiels von den angelockten Nutzern durch die – de facto – notwendigen Zusatzkosten refinanziert werden sollen.

→ Die **deliktischen Ansprüche** im Zivilrecht sind schon für Kinder ab sieben Jahren eine durchaus realistische Drohung, wenn sie sich bewusst über elterliche Schranken hinwegsetzen. Für Jugendliche kann im Falle eines fortgesetzten Fehlverhaltens sogar eine strafrechtliche Sanktion drohen (bisher insbesondere im Zusammenhang mit notorischem Schwarzfahren diskutiert – vgl. NZV 9/2000, S. 358 ff).

→ Die Ausführungen zur **Nachlässigkeit** bedeuten, dass man seitens des Gerichtes die Sperrung dieser Mehrwertdienste als durchaus nutzbare Möglichkeit ansieht, obwohl die Eltern damit eigene Nutzungsmöglichkeiten hintanstellen müssen, für die es – anders als im vorliegenden Fall – nicht immer alternative Bezahlmöglichkeiten gibt.



Gefahr sei (...). Ungeachtet des Umstandes, dass auch Massengeschäfte sich nach der Rechts- und Sittenordnung auszurichten haben und nicht umgekehrt, verfängt dies schon deshalb nicht, weil ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Geschäftsmodell durch die Besonderheiten der hier vorliegenden Konstellation missbraucht wird.

### ■ Anmerkung

Das vorliegende Urteil ist für den Leser weniger wegen seines Ergebnisses interessant (dieses ist zwischen verschiedenen Gerichten noch nicht abschließend geklärt; auch weist der Fall einige Besonderheiten auf, die ein einfaches Verallgemeinern ausschließen). Das Gericht zeigt aber sehr prägnant das auf den ersten Blick verborgene Geflecht der Rechtsbeziehungen auf und betont völlig zu Recht, dass es neben der korrekten Erfassung der Einzelabläufe auf eine Gesamtbetrachtung der Vorgänge ankomme. Ansonsten kann es – wie in der Vergangenheit z.T. geschehen – zu Entscheidungen kommen, die zwar juristisch korrekt erscheinen, aber gleichwohl die bewusste Umgehung gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen fördern.

In der dokumentierten Entscheidung findet sich eine Fülle von Argumenten, die im Sinne des Jugendschutzes zu berücksichtigen sind. Auch wird deutlich, dass eine Umgehung elterlicher Regelungen etwa in der Zeit der Pubertät häufiger vorkommt – hier die Kontrolle durch die Gebührenanzeige der Telekommunikationsbox; um so bedeutsamer ist es, dass die Kinder und Jugendlichen die Tragweite ihres Handelns transparent gezeigt bekommen und nicht bereits ein leichtes Fehlverhalten alle Schutzmechanismen entfallen lässt. Ob die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes im Wege der Rechtsprechung ausreichend Berücksichtigung finden können oder ob ergänzendes, gesetzgeberisches Handeln erforderlich ist, erscheint noch nicht abschließend absehbar.

Die angesprochene Problematik ist zudem auch innerhalb des jugendschützerischen Handelns bedeutsam, nämlich ob Jugendmedienschutz eher Jugendmedienwirkungsschutz oder Jugendschutz betrifft. Konkret am Beispiel der Spiele bedeutet dies: Es ist festzulegen, ob für eine Alterseinstufung ausschließlich der Spieleinhalt und dessen rezeptive Wirkung maßgeblich sein soll oder ob weitere Aspekte einzubeziehen sind, etwa die Tendenz zur finanziellen Überbelastung durch verlockende und unklare Bezahlsysteme oder die Spielanlage, die die Entstehung von pathologischem Spiel (Sucht) fördert.

### ■ Gesetz und Gesetzgebung

Am Regierungsentwurf vom 16.03.2011 für das neue Bundeskinderschutzgesetz (BR-Drs. 202/11 v. 15.04.11) kritisiert Bringewat (ZKJ 8/2011, S. 278-281), dass nach wie vor unklar bleibe, inwieweit externe Fachkompetenz in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen sei. Kliemann und Fegert (ZRP 4/2011, S. 110-112) betonen, dass die Neuregelung nicht den Datenschutz schwächen dürfe. Ferner halten sie eine Abstimmung mit Landeskinderschutzgesetzen für erforderlich.

Zum 01.07.2011 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer vor Zwangsheirat in Kraft getreten (BGBl. I 2011, S. 1266-1270). Durch das Gesetz wurde insbesondere § 237 StGB neu gefasst. Die genaue Normsystematik, aber auch flankierende Regelungen etwa zur Bekämpfung von Scheinehen wird von Sering in NJW 30/2011, S. 2161-2165 näher dargestellt.

Den Entwurf des neuen Glücksspiel-Staatsvertrags prüft Brock an den Vorgaben des europäischen Rechts (CR 8/2011, S. 517-525); kritisch sieht er insbesondere die fehlende Gesamtkohärenz des Konzeptes, nachdem die gewerblichen Angebote des Automatenspiels nicht einbezogen werden und zudem im Raum stehe, dass keine bundeseinheitliche Lösung gefunden werden könne. In eine ähnliche Richtung gehen die Überlegungen von Peters (in: ZRP 5/2011, S. 134-137) zur Notwendigkeit der Überarbeitung der Spielverordnung.

### ■ Rechtsprechung

In § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV wird die Darstellung von Personen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung untersagt, wenn diese zwar volljährig sind, aber noch wie Jugendliche wirken (sog. Scheinjugendliche). Der BayVGh (Urt. v. 25.03.2011, Az. 7 BV 09.2517) hat unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils einen strengen Maßstab eingefordert: Allein die Inszenierung als jugendlich sei in der Regel nicht ausreichend, wenn Volljährigkeit des Models vorliege und diese Altersangabe auch erkennbar mitgeteilt worden sei. Selbst wenn das gleiche Motiv als virtuelles Bild unzulässig wäre, sei bei realen Bildern dem tatsächlichen, mitgeteilten Alter der Vorrang einzuräumen; nur bei noch fast kindlicher Wirkung der abgebildeten Person komme ein strafbarer Ausschluss der Veröffentlichung in Betracht (vgl. KJuG 4/2007, S. 110 ff).

Beanstandungen der KJM gegenüber Teletext-Anzeigen, die ganztägig für Telefonsexangebote werben und hierbei durch die Textwahl eine jugendbeeinträchtigende Wirkung nahelegen, sind nach einer Eilentscheidung des VG München (Beschl. v. 20.04.2011, Az. M 17 S 11.635) trotz vorheriger Befassung einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung zulässig, weil die Selbstkontrolle die Pflicht gehabt hätte, das problematische Teletextangebot insgesamt zu sichten, tatsächlich aber nur einige wenige Seiten geprüft hatte.

*Teletext-Anzeigen*

Der Hessische VGH hat entschieden, dass nach dem geltenden Glücksspielrecht die Vermittlung von Lotterien (Lotto) weder per SMS noch mittels eines Zigarettenautomaten zulässig ist (Urt. v. 03.03.2011, Az. 8 A 2423/09).

*Lotterien*

Der Verkauf alkoholischer Getränke zu reduzierten Preisen (z.B. 1-Euro-Party) ist nach einem Beschluss des OVG Koblenz v. 18.02.11 (Az.6 B 10231/11 = NVwZ-RR 11/2011, S. 441 f) insbesondere wegen der Gefährdung jugendlicher Besucher zulässigerweise durch eine gaststättenrechtliche Auflage untersagbar.

*Verkauf alkoholischer Getränke*

Das zum 01.01.2011 in Deutschland in Kraft getretene Haager Kinderschutzübereinkommen (BGBl. II 21/2009, S. 602-622), das das Minderjährigenschutzabkommen weitgehend ersetzt, ist auch auf bereits laufende Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, wie das OLG Saarbrücken entschieden hat (Beschl. v. 01.04.11, Az. 6 UF 6/11 = NJW-spezial 12/2011, S. 356).

*Kinderschutz-  
übereinkommen*

**Nachtrag zu KJug 1/2010, S.29:** Der BayVGH hat die Entscheidungen der KJM zu Schönheitsoperationen bestätigt (BayVGH 23.03.11, Az. 7 BV 09/2512 u. 2513 = MMR 7/2011, S. 483-486 m.Anm. Liesching). Eine eigenständige gerichtliche Bewertung würde die Erschütterung der sachverständigen Äußerung der KJM voraussetzen etwa durch eine fehlende Orientierung an herrschenden Kriterien.

## ■ Schrifttum

**Wettbewerbsrechtliche Schranken für Werbemaßnahmen gegenüber Minderjährigen** [Die kinderschützenden Beispielstatbestände des § 4 UWG werden im Lichte der neuen europäischen Richtlinie untersucht] von Christian Böhler in: WRP 8/2011, S. 1028-1034.

**Verbotene Gewalt in Spielfilmen und Computerspielen** [Vorstellung der verschiedenen Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB und Hinweis darauf, dass die Vorschrift nur bei strenger Norminterpretation verfassungskonform ist] von Dr. Murad Erdemir in: JMS-Report 3/2011, S. 2-6.

**Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen bei der Kommunikation im Internet** [Übersicht über die einschlägigen Bestimmungen und Hinweise zur Prävention] von Sebastian Gutknecht in: forum kriminalprävention 2/2011, S. 12-20.

**Aktuelle Probleme der Werbung in Online-Games** [Erfordernisse für eine lauterkeits-, datenschutz- und jugendschutzrechtlich unbedenkliche Gestaltung solcher Werbung werden diskutiert] von Dr. Philip Lügghausen in: K&R 7/8/2011, S. 458-462.

**Die besondere Rechtsstellung der unter 25-jährigen im SGB II** [Themen sind u.a. die Einstandsgemeinschaft, eingeschränkte Verselbständigung, verschärfte Sanktionen und das Zusammenspiel mit Jugendhilfeleistungen] von Uwe Berlit in: info also 2/2011, S. 59-68 und 3/2011, S. 124-127.

**Kinder mit beschränkter Haftung? – Zum Umfang der Haftung von Minderjährigen bei der Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II** [Diskutiert wird die Frage, ob die Haftungsbegrenzung auf das bei Volljährigkeit vorhandene Vermögen (§ 1629a BGB) auch gilt, wenn die Eltern zu Unrecht im Namen des Kindes Sozialleistungen bezogen haben und dieses sich nach Eintritt der Volljährigkeit selbst den Rückforderungen ausgesetzt sieht] von Johannes Greiser und Carsten Stölting in: ZFSH/SGB 6/2011, S. 309-313.

**Jugendarbeitszeitschutz im professionellen Mannschaftssport** [Die derzeit übliche Form der Beschäftigung von Jungprofis verstößt nicht nur häufig gegen das Verbot der Nachtarbeit, sondern auch gegen eine Vielzahl weiterer Vorschriften] von Dr. Peter Heink in: SpuRt 4/2011, S. 134-137.

Sigmar Roll  
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

**Autor**

*Psychologe/Jurist  
Richter am Bayerischen Landessozialgericht  
Zweigstelle Schweinfurt*